



Anerkennungsleistung für Ghetto-Arbeit

**Richtlinie der Bundesregierung vom
1. Oktober 2007 über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem
Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche
Berücksichtigung geblieben ist**



© Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas

Wer gehört zum berechtigten Personenkreis?

Voraussetzung für die Anerkennungsleistung ist, dass Sie

- Verfolgte des Nationalsozialismus im Sinne des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes sind,
- sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten haben, das im nationalsozialistischen Einflussbereich lag,
- während dieser Zeit **ohne Zwang** in einem beschäftigungsähnlichen Verhältnis gearbeitet haben.

Wer ist von der Leistung ausgeschlossen?

Ausgeschlossen von der Anerkennungsleistung sind diejenigen,

- deren Zeit im Ghetto bereits in der Leistung einer gesetzlichen Rentenversicherung (weltweit) berücksichtigt wurde,
- deren Arbeit im Ghetto als Zwangsarbeit aus den Mitteln der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ bereits entschädigt worden ist.

Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Die einmalige Anerkennungsleistung erhalten Sie nur auf Antrag.

Berechtigte können eine einmalige Anerkennungsleistung in Höhe von 2.000 € erhalten.

Der Antrag ist in **deutscher** oder **englischer** Sprache zu stellen beim

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

53221 Bonn

Für die Antragstellung steht ein besonderer Vordruck zur Verfügung, den Sie auf folgenden Internetseiten oder bei der o.g. Adresse anfordern können:

In Englisch:

http://www.badv.bund.de/antrag/Antragsformular_en.pdf

In Deutsch:

<http://www.badv.bund.de/antrag/Antragsformular.pdf>

Für Auskünfte steht ein telefonischer Service in Deutschland unter der Tel. Nr.

01888 7030 1324

zur Verfügung.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

1. Nur der Berechtigte selbst darf einen Antrag stellen und nur an den Berechtigten selbst wird die Leistung ausgezahlt. Ist der Berechtigte nach erfolgter Antragstellung verstorben, wird in diesem Fall die Leistung an die Hinterbliebenen (Ehegatte oder Kinder) ausgezahlt.
Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden.

2. Eine von einer amtlichen Stelle (z.B. Behörden, Notare, Banken, Krankenhäuser, Konsulate der Bundesrepublik Deutschland, Rotes Kreuz) ausgestellte Lebensbescheinigung („Bestätigung durch eine amtliche Stelle“) ist den Antragsunterlagen beizufügen.

3. Sofern die Verfolgteigenschaft bereits anerkannt wurde, ist diese durch Angabe des Aktenzeichens der anerkennenden Stelle und Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

4. Die Leistung kann erhalten, wer während eines zwangsweisen Aufenthalts im Ghetto in dieser Zeit ohne Zwang gearbeitet hat.

Zwangsarbeit während der Zeit im Ghetto berechtigt nicht zu der Anerkennungsleistung. Sie ist durch die Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ abgegolten worden.

Leistungsberechtigt kann nur sein, wer sich die Arbeit selbst gesucht oder wem die Arbeit auf Anfrage vermittelt worden ist. Diejenigen, die unter Androhung oder Anwendung körperlicher Gewalt zur Arbeitsaufnahme gezwungen wurden, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Bei den Angaben zur Ghetto-Arbeit sind alle Ghettos anzugeben, in denen sich der/die Antragsteller(in) aufgehalten hat und alle Tätigkeiten, die verrichtet wurden.

5. Die Zeit im Ghetto darf nicht bereits in einer deutschen Rente oder in einer Rente eines anderen Staates berücksichtigt sein. Dem Antrag sind die entsprechenden Rentenbescheide beizufügen.
6. Für eine reibungslose Abwicklung der Zahlung ist die Angabe der Bank mit vollständiger Adresse und internationalen Codes wie SWIFT, IBAN erforderlich. Die Versendung von Schecks ist nur in die USA möglich.
7. Es muss eine Erklärung abgegeben werden zur Richtigkeit aller gemachten Angaben, da dies ansonsten eine Zurückweisung des Antrags oder Rückforderung der gezahlten Anerkennungsleistung zur Folge haben kann.
8. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen muss eine Einwilligungserklärung über Rückfragen bei den Rentenversicherungsträgern und den Entschädigungsbehörden erteilt werden.